Ehevertrag Nr. 337: Brandenburg - Braunschweig-Calenberg

- Datum der Vertragsschließung: 1684-09-26
- Ort der Vertragsschließung: Cölln an der Spree

Bräutigam

- Name: Friedrich I., König in Preußen

GND: 118535730Geburtsjahr: 1657Sterbejahr: 1713

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Konfession: reformiert

Braut

• Name: Sophie Charlotte, Herzogin von Braunschweig und Lüneburg

GND: 118751530
Geburtsjahr: 1668
Sterbejahr: 1705
Dynastie: Wettin

• Konfession: reformiert (konvertiert vor der Hochzeit zum Reformiertentum)

Akteure des Bräutigams

• Name: Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg

• GND: 11853596X

• Dynastie: Hohenzollern (Brandeburg)

• Verhältnis: Vater

Akteure der Braut

• Name: Ernst August, Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg

GND: 101052677Dynastie: WettinVerhältnis: Vater

Brandenburg

1684-09-26

Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Akteure, Ehe zum Zweck der Befestigung der Allianz; beiderseitiger Konsens bekundet

- 1 Mitgift in Höhe von 24000 Talern geregelt; Ausstattung der Braut geregelt
- 2 Erbverzicht der Braut geregelt: gemäß den Hausverträgen
- 3 Morgengabe geregelt: jährliche Rente von 500 Rthlr.; die jährliche Zahlung kann durch eine einmalige Zahlung von 8000 Rthlr. ersetzt werden; Vererbbarkeit dieser 8000 Rthlr. geregelt
- 4 Handgeld in Höhe von 2000 Rthlr. jährlich
- 5 Zusammensetzung des Hofes der Braut geregelt; Unterhalt, Bestellung, Gerichtsbarkeit geregelt
- 6 Widerlage in Höhe der Mitgift, 10000 Rthlr. als Leibgedinge; Wittum geregelt: im Herzogtum Cleve angelegt, Verwendungszwecke, Rechte, Jurisdiktion, Ersatz, Überschuss, Witwensitz in Dinslaken und "Hülßen", Einzug ins Wittum; Huldigungen, Freiheiten der Untertanen, Versorgung mit Wild, Inventar, Verpfändungsverbot geregelt
- 7 Todesfälle; die Gattin stirbt vor dem Gatten ohne gemeinsame Erben: Rückfall der in die Ehe gebrachten Gegenstände und Zahlungen; Pfand geregelt; Falls gemeinsame Erben vorhanden sind, erbt das Haus Brandenburg Heiratsgut und Widerlage
- 8 der Gatte stirbt vor der Gattin: Wittum garantiert, Unterhalt der Kinder, Wiederverheiratung der Braut geregelt; sind keine Kinder vorhanden, fallen Widerlage und Mitgift wieder zurück
- 9 Stirbt einer der beiden Heiratspartner nach Vollzug der Ehe, aber vor Erbringung der Leistungen, müssen diese dennoch vollzogen werden
- 10 Stirbt einer der beiden Ehepartner vor Vollzug der Ehe, ist der Vertrag nichtig
- 11 einander per Testament, Codicil oder donationes mortis causa zu beschenken ist frei erlaubt, solange die Hausverträge nicht gebrochen werden
- 12 Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Ausfertigung des Vertrags in zwei Exemplaren; Ort, Datum, Unterschriften, Siegel

Erbrechtliche Regelungen

- 2 Erbverzicht der Braut geregelt: gemäß den Hausverträgen
- 3 Morgengabe geregelt: jährliche Rente von 500 Rthl
r.; die jährliche Zahlung kann durch eine einmalige Zahlung von 8000 Rthl
r. ersetzt werden; Vererbbarkeit dieser 8000 Rthl
r. geregelt
- 7 Todesfälle; die Gattin stirbt vor dem Gatten ohne gemeinsame Erben: Rückfall der in die Ehe gebrachten Gegenstände und Zahlungen; Pfand geregelt; Falls gemeinsame Erben vorhanden sind, erbt das Haus Brandenburg Heiratsgut und Widerlage
- 8 der Gatte stirbt vor der Gattin: Wittum garantiert, Unterhalt der Kinder, Wiederverheiratung der Braut geregelt; sind keine Kinder vorhanden, fallen Widerlage und Mitgift wieder zurück

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

12 - Unterschriften, Siegel

Nachweise

Archivexemplar: NLA HA Dep. 84 A Nr. 29/3
Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 337. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/337.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 337},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/337.html}
}
```